

Forchheimer Hafen ©*Animaflora* 

adobe.com

PicsStock/stock

Im Zusammenhang mit den Neure- Allgemeine-Informationen gelungen der Binnenschiffspersonalverordnung (BinSchPersV) zur Nutzung von Sportbootführerscheinen zu gewerblichen Zwecken sind zahlreiche Fragen aufgetreten. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, einen Überblick über die verschiedenen Sachverhalte, Genehmigungsarten und Ansprechpartner zu geben.

### 1. Bundeswasserstraßen Welche Gewässer sind betroffen?

Die Regelungen der BinSchPersV gelten für Bundeswasserstraßen. In Bayern sind dies nur der Main-Donau-Kanal in ganzer Länge sowie bestimmte Abschnitte von Main und Donau (Orientierungswerte: Main von der Landesgrenze Bayern/Hessen bis ca. 150 m oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt; Donau von der Einmündung des (alten) Ludwig-Donau-Main-Kanals ca. 550 Meter oberhalb der Maximiliansbrücke in Kelheim bis zur Staatsgrenze nach Österreich). Details zu Anfangs- und Endpunkten können der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes entnommen werden, abrufbar unter: www.elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/

WaStrG/Anlagen/ Anlage-1/Anlage-1 node.html

# Welche Fahrzeuge sind

Die nachfolgenden Informationen zu den erforderlichen Genehmigungen beziehen sich auf das Führen von mit Antriebsmaschinen ausgestatteten Dienstfahrzeugen des Zivilund Katastrophenschutzes und der Feuerwehr, mit einer Antriebsleistung von mehr als 11,03 kW bei Verbrennungsmotoren bzw. 7,5 kW bei Elektromotoren jeweils mit einer Länge von weniger als 20 Metern.

Achtung: Auf den Bundeswasserstraßen ist keine bestimmte (Sicherheits-)Ausrüstung vorgeschrieben. Es liegt im Ermessen und Verantwortungsbereich des Eigners (Betreibers) und des Bootsführers, dass ggf. erforderliche Ausrüstung an Bord ist. Bei Feuerwehrbooten kann die bootstechnische Ausrüstung nach Tabelle 3 der DIN 14961 »Boote für die Feuerwehr« herangezogen werden.

Welche Genehmigung ist zum Führen des Fahrzeugs

## erforderlich? Wer stellt die Genehmigung aus?

Bis zum 17. Januar 2027 gilt eine Übergangsregelung (§ 130 BinSch-PersV): Bis dahin ist ein Sportbootführerschein Binnen ausreichend.

Zudem können Inhaber eines Sportbootführerscheins bis zu diesem Zeitpunkt bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beantragen, dass Ihnen hierfür ein Kleinschifferzeugnis ausgestellt wird. Der Sportbootführerschein kann danach weiterhin genutzt werden. Nähere Informationen sowie ein Antragformular sind unter: www.elwis.de/DE/ Binnenschifffahrt/ Befaehigungsnachweise/ Schiffsfuehrer Kleinschifferzeugnis/

Kleinschifferzeugnis-page.html unter: »Umtausch von Sportbootführerscheinen« abrufbar.

Nach Auslaufen der Übergangsregelungen ist eine der folgenden Genehmigungen nötig:

- Amtlicher Berechtigungsschein nach § 13 BinSchPersV. Dieser wird ausgestellt
- durch die staatlichen Feuerwehrschulen für Absolventen der Bootsführerlehrgänge.
- durch die Dienst- oder Ausbildungsstelle des Bootsführers., d.h. grundsätzlich auch durch die einzelne Feuerwehr oder Kreisbrandinspektion. Achtung! Die Kommune ist selbst dafür verantwortlich, dass der Bootsführer über die erforderliche Ausbildung, Befähigung und Eignung verfügt. Im Falle von Personenschäden wird regelmäßig auch gegen den Bootsführer und die jeweiligen Leiter

§ 39 f. BinSchPersV. der Organisationen ermittelt, ob dies erfüllt ist. Der Bootsführer Hierfür ist eine theoretische Prümuss geeignet sein (Bedienung fung an einem der GDWS-Prü-

schriften, ausreichendes Seh-, sowie ein Antragformular finden Hör-, Farbunterscheidungsver-Sie unter: mögen, auch Revierkenntnis). Er www.elwis.de/DE/ ist für die Sicherheit aller Per-Binnenschifffahrt/ sonen an Bord verantwortlich. Befaehigungsnachweise/ Schiffsfuehrer/ Es wird dringend empfohlen, eine amtliche Berechtigung nur aus-Kleinschifferzeugnis/ zustellen, wenn eine der Ausbil-Kleinschifferzeugnisdungsempfehlung der staatlichen page.html unter Feuerwehrschulen entsprechen-»Prüfungen zum Kleinschiffer-

des Fahrzeugs, Kenntnis der

jeweils geltenden Verkehrsvor-

de Ausbildung nachgewiesen

werden kann. Die hohen Aus-

bildungsanforderungen sind vor

dem Hintergrund der Einsatztä-

tigkeit auch geboten (Fahren bei

schlechtem Wetter, Lastfahrten,

Gefahren an Gewässern etc.).

tionen SFS/Feuerwehrboote«

oder: Kleinschifferzeugnis nach

Download Aus-

bildungsempfeh-

lung: t1p.de/qm0or

Rubrik »Fachinforma-

# 2. Sonstige Gewässer in

zeugnis«.

#### Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Alle Fahrzeuge, die mit eigener Triebkraft ausgerüstet sind. Die Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen worden sind.

fungsstandorte (u.a. Würzburg)

abzulegen. Nähere Informationen

Welche Genehmigung ist erfor-

# derlich? Wer stellt die Genehmi-

gung aus? Sonstige Gewässer in Bayern sind nicht allgemein zur Schifffahrt zugelassen. Für das Befahren von Gewässern ist deswegen eine Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (§ 3 BaySchiffV). Die Genehmigung wird auf Antrag für die Person bzw. die Dienststelle erteilt. Ein Einungsnachweis gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich, aber auch hier gilt: Achtung! Die Kommune ist selbst dafür verantwortlich, dass der Bootsführer über die erforderliche Ausbildung, Befähigung und Eignung verfügt. Das unter Nr. 1

### 3. Sonderfall Bodensee

Gesagte gilt entsprechend.

Für den Bodensee als internationales Gewässer gelten besondere Rechtsvorschriften. Für Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von mehr als 4,4 kW ist ein Schifferpatent der Kategorie A erforderlich. Nähere Auskunft erteilt das Landratsamt Lindau. 

204 brandwacht 5/2023 205 brandwacht 5/2023